



vonBredow Valentin Herz

Grüne Energie hat Recht.

Rechtliche Möglichkeiten und Hindernisse für Mieterstrommodelle

“Bürgerenergie und Recht – aktuelle Entwicklungen”

Workshop der Stiftung Umweltenergierecht

27. April 2016

Dr. Steffen Herz

Über uns...



-► Erneuerbaren Energien & Kraft-Wärme-Kopplung
-► Umfassende rechtliche Beratung von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern und Energiehändlern
-► Konzeptionelle und strategische Beratung
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren und in zivilgerichtlichen Klageverfahren

Facts:

-► **branchenfokussiert**
-► **bundesweit tätig**
-► **7 RechtsanwältInnen**
-► **Sitz in Berlin-Mitte**



**Was sind
Mieterstrommodelle?**

**Wirtschaftliche
Rahmenbedingungen**

**Energierrechtliche
Rahmenbedingungen**

Fazit



Was ist Mieterstrom?

- „Mieterstrom kombiniert Strom aus Solaranlagen auf Mietshäusern mit Ökostrom aus dem Netz. Ein Teil des Solarstroms wird direkt an die Mieter verkauft. Der Netzstrom gewährleistet die Versorgungssicherheit.“
- „Mieterstrom ist elektrische Energie, die in dezentralen Stromerzeugungsanlagen – PV oder KWK – erzeugt wird und direkt (also nicht über das öffentliche Stromnetz) an Mieter in Mehrfamilienhäusern oder gewerblichen Gebäuden geliefert wird. Es geht also um eine Form von Direktvermarktung für eine sehr verbrauchernahe Stromerzeugung.“
- „Mieterstrom zeichnet sich dadurch aus, dass Strom dezentral erzeugt wird und entweder innerhalb einer Kundenanlage ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz oder im räumlichen Zusammenhang an Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 6.000 kWh geliefert wird.“



Was ist Mieterstrom aus rechtlicher Sicht?

- ☺ **Direktvermarktung?** Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist (Direktvermarkter, Stromhändler, Kunde).
- ☺ **Direktlieferung?** Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist, über eine Direktleitung vor Ort.
- ☺ **Eigenversorgung?** Verbrauch des Stroms vor Ort durch dieselbe natürliche oder juristische Person, die auch die Anlage betreibt.



Eigenversorgung – ein Auslaufmodell im Mieterstrombereich?

- 🕒 Voraussetzung der Eigenversorgung: Personenidentität!
 - ⚙️ Anlagenbetreiber = Letztverbraucher?
 - ⚙️ BNetzA: „strikte Personenidentität“
 -▶ *„Personenidentität liegt daher nur vor, wenn es sich bei dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher des in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugten Stroms um dieselbe natürliche oder juristische Person handelt.“*
 -▶ Also nach BNetzA: Genossenschaftsmodelle (-), GbR (-), „faktische Betreiber-GbR“ (-), Scheibenpachtmodelle (-)...
 -▶ Insbesondere bei GbR umstritten!

Folge: in aller Regel „Direktlieferung“

- 🕒 Keine gesetzliche Definition
- 🕒 Direktlieferung ist nach dem EEG zulässig (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014):
Anlagenbetreiber können jederzeit „den Strom vollständig oder anteilig an Dritte veräußern, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.“
- 🕒 Im KWKG sogar Fördertatbestand
- 🕒 Charakteristisch:
 - ➔ Lieferung an einen Dritten (KEINE Personenidentität)
 - ➔ in unmittelbarer räumlicher Nähe
 - ➔ ohne Durchleitung durch ein Netz

Relevante Gesetze (1/2)

U EEG

-▶ Finanzielle Förderung
-▶ Technische Vorgaben
-▶ EEG-Umlage

U EnWG

-▶ Allgemeine EVU-Pflichten
-▶ Stromkennzeichnung
-▶ Abrechnung
-▶ Meldepflichten
-▶ Abgaben (Netzentgelte)
-▶ Netzbetrieb und Kundenanlage
-▶ Messrecht (Messstellenbetriebsgesetz?)

Relevante Gesetze (2/2)

U BGB

.....▶ Vertragsgestaltung

.....▶ Mietrecht

.....▶ AGB-Recht

U StromStG, EnergieStG

.....▶ Strom- und Energiesteuerrecht

U KWKG

.....▶ Förderung

.....▶ KWK-Umlage

U Steuerrecht

.....▶ Umsatzsteuer, Einkommenssteuer,
Gewerbesteuer

U Heizkostenverordnung

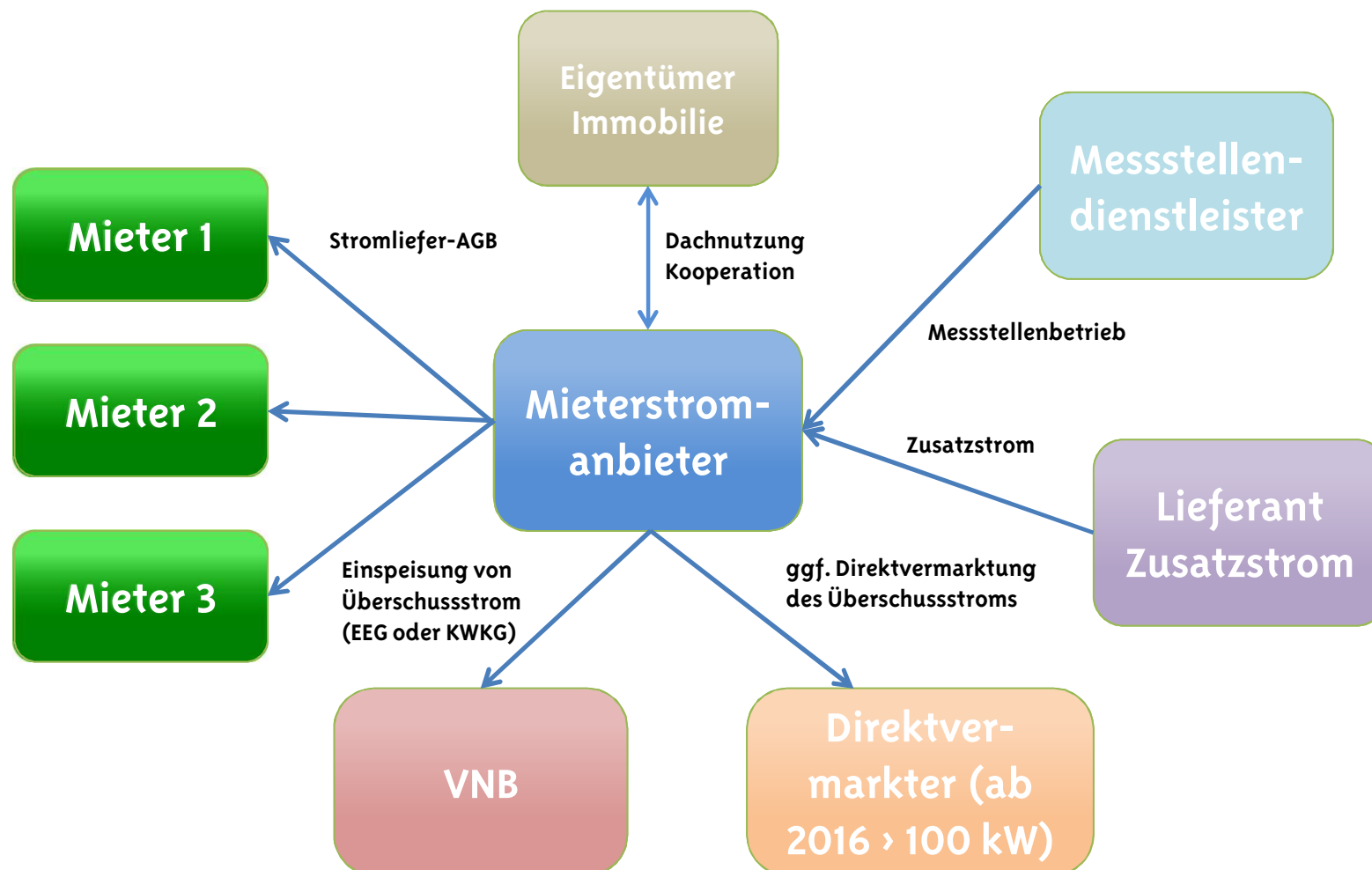
U Wärmelieferungsverordnung

U Betriebskostenverordnung

U WEG-Recht



Vertragsverhältnisse Mieterstrom



Übersicht – Themen...

**Was sind
Mieterstrommodelle?**

**Wirtschaftliche
Rahmenbedingungen**

**Energierrechtliche
Rahmenbedingungen**

Fazit

Förderung?

- 🕒 Nach EEG: keine Förderung mehr seit „PV-Novelle“ im Frühjahr 2012
- 🕒 Nach KWKG: Zuschlagsanspruch
 -▶ bei Lieferung an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz,
 -▶ soweit für diesen Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird
 -▶ Höhe gestaffelt nach KWK-Leistungsanteil



Ersparnisse in Zahlen

| Ersparnis bei Direktlieferung | |
|-------------------------------|--------------|
| Netznutzungsentgelt | 4,56 ct/kWh |
| Konzessionsabgabe | 2,39 ct/kWh |
| KWK-Aufschlag | 0,445 ct/kWh |
| § 19 StromNEV-Umlage | 0,378 ct/kWh |
| Offshore-Haftungsumlage | 0,040 ct/kWh |
| Stromsteuer | 2,05 ct/kWh |
| Summe | 9,863 ct/kWh |

| Ersparnis bei Eigenversorgung | |
|-------------------------------|-----------------|
| Netznutzungsentgelt | 4,56 ct/kWh |
| Konzessionsabgabe | 2,39 ct/kWh |
| KWK-Aufschlag | 0,445 ct/kWh |
| § 19 StromNEV-Umlage | 0,378 ct/kWh |
| Offshore-Haftungsumlage | 0,040 ct/kWh |
| Stromsteuer | 2,05 ct/kWh |
| EEG-Umlage | 4,13 ct/kWh |
| Umsatzsteuer | ca. 4,60 ct/kWh |
| Summe (Ø, netto) | 18,593 ct/kWh |

(Annahmen: 2016; Stromlieferung in Berlin;
Haushalt mit Jahresverbrauch von 4.500 kWh)

Belastung mit der EEG-Umlage

- Abschaffung des „solaren Grünstromprivilegs“ bei der Direktlieferung durch das EEG 2014
- Selbst bei der Eigenversorgung Belastung mit der anteiligen EEG-Umlage

Entwicklungen bei der Stromsteuer und Netzentgelten

- 🕒 BMF-Schreiben aus März 2015 zur Anlagenzusammenfassung und zum EEG-/KWK-Ersatzstrom
- 🕒 Entwurf zum Strommarktgesetz und zum EEG 2016: keine Kumulation von Förderung und Stromsteuerbefreiung mehr
- 🕒 Entwurf des BMF zur Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung mit u.a. „Konkretisierungen“ zur Anlagenzusammenfassung und zur unmittelbaren räumlichen Nähe
- 🕒 Leistungsgebundene Netzentgelte auch für Haushaltskunden?

Übersicht – Themen...

**Was sind
Mieterstrommodelle?**

**Wirtschaftliche
Rahmenbedingungen**

**Energierrechtliche
Rahmenbedingungen**

Fazit

Pflichten als Direktlieferant

- 🔄 Lieferung an Letztverbraucher begründet grundsätzlich energierechtliche Pflichten als

-▶ Energieversorgungsunternehmen (EnWG)
-▶ Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EEG)
-▶ Versorger (StromStG)
-▶ Energiehändler (REMIT)?



- 🔄 Pflichtenkatalog betrifft im Wesentlichen

-▶ Melde- und Anzeigepflichten
-▶ Rechnungslegung und -gestaltung
-▶ Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
-▶ Vertragsgestaltung

Meldepflichten nach REMIT: Warum und Was?

- 🕒 REMIT: Soll Insiderhandel und Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten entgegenwirken
- 🕒 Veröffentlichungs-, Registrierungs- und Meldepflichten für alle relevanten Akteure auf den Energiegroßhandelsmärkten
- 🕒 Was muss gemeldet werden
 - ➔ Insider-Informationen über ein Unternehmen oder eine Anlage, die direkt oder indirekt Großhandelsprodukte betreffen und Preise beeinflussen können
 - ➔ Transaktions- und Fundamentaldaten aller im Bereich Strom und Gas getätigten Geschäfte (Kennungen der Vertragsparteien, Preis, Menge, Zeitpunkt Vertragsschluss und Lieferzeitpunkt, usw.)

Meldepflichten nach REMIT: Wer?

- 🕒 Wer muss sich registrieren und melden:
 - jeder, der auf den Energiegroßhandelsmärkten für Strom und Gas tätig ist, indem er Liefer- oder Transportverträge für Strom oder Erdgas abschließt
 - Ausnahme: Erzeugungsanlagen < 10 MW und Letztverbraucher < 600 GWh/a

- 🕒 Anbieter von Mieterstrom?
 - Im Falle einer 100%-Deckung: Abschluss eines Liefervertrages mit einem EVU
 - Aber: Energiegroßhandelsprodukt im Sinne von REMIT?

- 🕒 Was passiert, wenn man Insider-Informationen nicht veröffentlicht, sich nicht registriert oder sich nicht meldet?
 - Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße belangt werden kann



Messung

🌱 Rechtsrahmen

-> EnWG, EEG und KWKG
-> Niederspannungsanschlussverordnung, Messzugangsverordnung, Eichordnung
-> Technische Anwendungsregeln

🌱 Messgeräte

-> SLP-Zähler
-> RLM-Zähler
-> Smart Meter (Digitalisierungsgesetz)

- 🌱 Entscheidend: Messung muss Abrechnung von Einspeisemengen und Bezugsmengen sowie korrekte Aufteilung auf die Mieter ermöglichen.

RLM-Zähler und Bilanzierung

- 🔄 Grundsatz gemäß § 12 Absatz 1 StromNZV:
 - Netzbetreiber haben im Niederspannungsnetz für die Abwicklung von Stromlieferungen an Letztverbraucher mit einer Entnahme von bis zu 100.000 kWh Standardlastprofile anzuwenden

- 🔄 Messung von KWK-Strom in einer Kundenanlage gemäß § 14 KWKG
 - Wird [...] Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt [...]. Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 StromNZV in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ist hierbei zulässig.

Übersicht – Themen...

**Was sind
Mieterstrommodelle?**

**Wirtschaftliche
Rahmenbedingungen**

**Energierrechtliche
Rahmenbedingungen**

Fazit

Herausforderungen und Hemmnisse

- U Rahmenbedingungen nicht für kleine dezentrale Lieferverhältnisse mit wenigen Personen konzipiert
 -> Erheblicher administrativer Aufwand
 -> Technische Herausforderungen
 -> Spezielles energiewirtschaftliches und energierechtliches Know-How erforderlich
- U Rahmenbedingungen führen zu Unsicherheit („mach ich alles richtig“?)
- U Unsicherheit im Hinblick auf Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen



Grüne Energie hat Recht.

Dr. Steffen Herz

Rechtsanwalt

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de



vonBredow Valentin Herz

Grüne Energie hat Recht.

Anhang

Stromsteuerrechtliche Erlaubnis

- 🕒 Wer Dritte mit Strom beliefert, bedarf einer stromsteuerlichen Erlaubnis
- 🕒 Antrag beim zuständigen Hauptzollamt
- 🕒 Voraussetzungen für Erteilung:
 - ➔ ordnungsgemäße Führung kaufmännischer Bücher
 - ➔ rechtzeitiges Aufstellen von Jahresabschlüssen
 - ➔ es bestehen keine Bedenken gegen steuerliche Zuverlässigkeit
 - ➔ Hauptzollamt kann ggf. von diesen Anforderungen befreien
- 🕒 Weitere Informationen: www.zoll.de

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

- 🕒 Gegenüber dem VNB (als Anlagenbetreiber nach EEG):
 - Bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten

- 🕒 Gegenüber dem ÜNB und der BNetzA:
 - die an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen
 - bis zum 31. Mai die Endabrechnung des Vorjahres

- 🕒 zusätzlich: Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens

- 🕒 Gegenüber der Bundesnetzagentur
 - Meldung zum Anlagenregister der Bundesnetzagentur
 - einmal jährlich Strommenge und –kennzeichnung



Rechnungslegung und -gestaltung

- 🕒 Abrechnung der Stromlieferung gemäß Vorgaben des § 40 EnWG, u.a.:
 - ➔ Rechnung muss einfach und allgemein verständlich gestaltet sein
 - ➔ Angabe von Vertragsdauer, geltenden Preisen und nächstmöglichem Kündigungstermin
 - ➔ Anfangs- und Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums
 - ➔ Verbrauch im vergleichbaren Vorjahreszeitraum (Haushaltskunden)
 - ➔ Grafiken, die Verbrauch des Kunden im Vergleich zur Vergleichskundengruppe darstellen (Haushaltskunden)
 - ➔ Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG und § 78 EEG

